

**1.Änderungssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim
vom 05.September 2023**

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 3 (Ermittlungsgebiete) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Ortsteil „Dalsheim/ Nieder-Flörsheim“
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Ortsteil „Gewerbegebiet“

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Änderungssatzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Absatz 1 ermittelt.

(3) Die Anlage 1 und 2 zur Satzung bleibt unberührt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Flörsheim-Dalsheim, den 14.09.2023

Ausgefertigt:

Gez. Rohrwick

(Rohrwick)

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Des Weiteren kann die Satzung ebenfalls unter „Bekanntmachungen“ auf der Website www.vg-monsheim.de eingesehen werden.

Flörsheim-Dalsheim, den 14.09.2023

ausgefertigt:

gez. Rohrwick

(Rohrwick)

Ortsbürgermeister